



VCS-Privat-Rechtsschutz für Einzelpersonen und Familien

Protection juridique ATE privée pour particuliers et familles

Protezione giuridica ATA privata per singoli e famiglie

Verkehrs-Club der Schweiz
Association transports et environnement
Associazione traffico e ambiente



Protekta

Rechtsschutz-Versicherungs AG
Assurance de protection juridique SA
Assicurazione di protezione giuridica SA

VCS-Privatrechtsschutz für Einzelpersonen und Familien

Wahrt die Interessen und Rechtsansprüche bei Streitigkeiten in Ihrem Privatbereich.

Wir danken Ihnen für den Abschluss dieser Versicherung und das Vertrauen in den VCS.

Bitte orientieren Sie sich sofort nach Erhalt des Rechtsschutz-Dokumentes über die versicherten Ereignisse und Leistungen sowie das zweckmässige Vorgehen im Schadenfall.

Bewahren Sie den Mitglieder-/Versicherungsausweis sorgfältig auf. Er dient im Schadenfall als Versicherungsnachweis.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns jederzeit anrufen.

Ihr
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Adresse
siehe vorletzte Seite des Umschlags

Protection juridique ATE privée pour personnes individuelles et familles

Assure la sauvegarde des intérêts juridiques lors de litiges dans le domaine privé.

Vous avez choisi de faire confiance à l'ATE en concluant cette assurance et nous vous en remercions.

Nous vous prions de prendre connaissance, immédiatement après réception des documents sur la protection juridique, des événements assurés et des prestations ainsi que de la marche à suivre en cas de sinistre.

Conservez soigneusement l'attestation de membre/d'assurance: elle vous servira de certificat d'assurance en cas de sinistre.

Nous restons à votre disposition pour toute question complémentaire.

ATE Association transports et environnement

Adresse
voir avant-dernière page de couverture

La protezione giuridica ATA privata per singoli e famiglie

Tutela i suoi diritti e interessi giuridici in caso di liti nell'ambito privato.

La ringraziamo per aver stipulato l'assicurazione con l'ATA e per la fiducia accordata alla nostra associazione.

La preghiamo di leggere, non appena l'avrà ricevuto, l'opuscolo relativo all'assicurazione di protezione giuridica per informarsi sugli eventi assicurati, le prestazioni e il corretto procedimento in caso di sinistro.

Le chiediamo inoltre di conservare con cura la tessera di socio e d'assicurazione, che in caso di sinistro serve quale certificato d'assicurazione.

Siamo a sua disposizione per rispondere a eventuali domande e fornirle ulteriori informazioni.

ATA Associazione traffico e ambiente

Indirizzo
vedi penultima pagina della copertina

**Allgemeine Bedingungen
(AB) zur Privat-Rechts-
schutz-Versicherung für
VCS-Mitglieder**

VCS Ausgabe
September 2006

Inhaltsverzeichnis

A	Kundeninformation	2
B	Umfang der Versicherung	4
	1. Gegenstand der Versicherung	
	2. Welches sind die versicherten Leistungen?	
	Privat-Rechtsschutz	5
	3. Welche Personen sind versichert?	
	4. Welche Eigenschaften werden durch die Versicherung erfasst?	
	5. In welchen Fällen gewährt die Protekta Rechtsschutz?	
	6. In welchen Fällen gewährt die Protekta keinen Rechtsschutz?	
	Rechtsfall	8
	7. Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?	
	8. Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?	
	9. Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?	
	10. Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?	
	11. Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten	
	12. Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?	
	Verschiedene Bestimmungen	10
	13. Wo ist die Versicherung gültig?	
	14. Beginn und Ende der Versicherung	
	15. Prämienzahlung	
	16. Prämienrückerstattung	
	17. An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?	
	18. Gerichtsstand	
	19. Ergänzende gesetzliche Grundlagen	
C	Anhang: Informationen zum Datenschutz	12

A Kundeninformation

Was Sie über Ihre VCS-Rechtsschutz-Versicherung für Privatpersonen wissen sollten.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Protekta und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

Wer sind wir?

Die Protekta betreibt die Rechtsschutz-Versicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Mobilair und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.

Die Unabhängigkeit der Protekta von ihrer Muttergesellschaft bei der Schadenbehandlung ist durch gesetzliche Vorschrift gewährleistet.

Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutz-Versicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt den folgenden Rechtsbereich ab:

Im Privat-Rechtsschutz:

- Streitigkeiten aus Ihrem privaten Bereich, wie Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Mietrecht,

Arbeitsrecht, übriges Vertragsrecht, Eigentums- und Nachbarrecht, sowie eine Beratung im Familien- und Erbrecht.

Welches sind wichtige Ausschlüsse?

Eine Rechtsschutz-Versicherung, die alle denkbaren Streitigkeiten abdeckt, kann es nicht geben. Jede Rechtsschutz-Versicherung enthält Ausschlüsse. In den Allgemeinen Bedingungen sind sie grau hervorgehoben.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, wie Steuer- und Bausachen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf und mit dem Bau von Liegenschaften;
- Streitigkeiten aus selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung liegt;
- Strafverfahren, in welchen Ihnen die vorsätzliche Begehung einer Straftat vorgeworfen wird.

Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutz-Versicherung für Privatpersonen?

Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt für Sie in einem Schadenfall:

- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch unseren Rechtsdienst.
- Falls es für die Durchsetzung Ihrer Rechte notwendig ist, übernehmen wir die Kosten für das Führen eines Prozesses, insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten, in einem Strafverfahren vorschussweise die Kautions.

Die Versicherungssumme beträgt in den meisten Fällen Fr. 250 000.–. Je nach örtlichem und sachlichem Deckungsbereich liegt in gewissen Fällen die Versicherungssumme bei Fr. 100 000.– oder Fr. 50 000.–. Für Mediationsverfahren liegt sie bei Fr. 10 000.–, im Beratungs-Rechtsschutz bei Fr. 300.–.

Je nach Rechtsbereich sind Streitigkeiten in der Schweiz, in Europa oder weltweit versichert.

Welches sind die Leistungen der JurLine?

Sie erhalten kostenlos eine erste telefonische Rechtsauskunft.

Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt ab vom gewählten Versicherungsschutz. Der Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel ist in der Prämie inbegriffen. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir in der Regel die nicht verbrauchte Prämie zurück.

Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Versicherte Streitigkeiten müssen uns sofort gemeldet werden.
- Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen!
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und dem Versicherungstragsgesetz.

Was gilt für die Laufzeit des Vertrages?

Angaben über die Laufzeit des Vertrages finden Sie in Ihrem VCS-Versicherungsausweis.

Der Versicherungsschutz endet mit Austritt des versicherten Mitglieds aus dem VCS und bei Nichtbezahlung der Versicherungsprämie.

Wann endet der Versicherungsvertrag?

Neben der Kündigung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer besteht eine weitere Kündigungsmöglichkeit:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und die Protekta den Vertrag kündigen.

Was gilt punkto Datenschutz?

Wir halten uns an die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie dem Anhang der Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

Benötigen Sie weitere Informationen zum Versicherungsvertrag?

Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie zu einem Punkt mehr wissen möchten: Sprechen Sie Ihre Versicherungsberaterin oder Ihren Versicherungsberater vom VCS darauf an! Besuchen Sie uns auch auf dem Internet unter www.verkehrsclub.ch/versicherungen.

B Umfang der Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der Privat-Rechtsschutz. Dieser wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt. Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen gelten auch für weibliche Personen.

2. Welches sind die versicherten Leistungen?

- 2.1.** In den gedeckten Rechtsfällen berät die Protekta den Versicherten und bezahlt bis zu Fr. 250 000.– pro Schadenfall (Weltdeckung Fr. 50 000.–), die Kosten für:
- 2.1.1. Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
 - 2.1.2. Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
 - 2.1.3. Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
 - 2.1.4. dem Versicherten auferlegte Prozessschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch;
 - 2.1.5. das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung.
(Nicht versichert ist der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren);
 - 2.1.6. Aufwendungen, die im ersten Strafentscheid (Bussenverfügung, Strafbefehl, Strafmandat usw.) aufgeführt sind, sofern sie den Betrag von Fr. 50.– übersteigen

und nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen Absicht oder Grobfahrlässigkeit vorliegt;

- 2.1.7. die Durchführung einer Mediation, bis Fr. 10 000.– pro Schadenfall;
- 2.1.8. vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung der Untersuchungshaft
 - bis Fr. 100 000.– in den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeer- randstaaten;
 - bis Fr. 50 000.– in der übrigen Welt;
- 2.1.9. bis zu einem Honorar von maximal Fr. 300.– pro Jahr die Kosten für eine Konsultation bei einem Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator im Zusammenhang mit der Gewährung von aussergerichtlichem Rechtsschutz in personen-, familien- oder erbrechtlichen Angelegenheiten.

2.2. Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von:

- 2.2.1. Bussen und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- 2.2.2. Schadenersatz;
- 2.2.3. Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- 2.2.4. Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.

Privat-Rechtsschutz

3. Welche Personen sind versichert?

- 3.1. Das **VCS-Mitglied**, welches den Rechtsschutz abgeschlossen hat und **alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Mitgliedes deponiert haben;
- 3.2. unmündige Kinder aus geschiedener Ehe eines VCS-Mitgliedes in Ausübung ihres Besuchsrechts;
- 3.3. unmündige Ferienkinder, die mit dem VCS-Mitglied in Hausgemeinschaft leben;
- 3.4. die Anspruchsberechtigten eines VCS-Mitgliedes, wenn dieses durch ein versichertes Ereignis stirbt;
- 3.5. die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen.

4. Welche Eigenschaften werden durch die Versicherung erfasst?

Die versicherten Personen sind in den folgenden Eigenschaften gedeckt:

- 4.1. als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender, auch als Benützer eines Delta-seglers und Benützer eines Gleitschirmes, Halter von Tieren und Schusswaffen, Rad-, Mofa- und Motorradfahrer bis 50 ccm (einschliesslich Benützung aller fahrbaren Sportgeräte wie Rollschuhe, Rollbretter, Rollskis, Inline-Skates, usw.), Mitfahrer/Passagier in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, auch auf dem Arbeitsweg, sowie

als Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis notwendig ist;

- 4.2. als Dienstherr von Hausangestellten;
- 4.3. als Angehöriger der Schweizer Armee, Feuerwehr und des Zivilschutzes;
- 4.4. als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;
- 4.5. als Mieter oder Pächter einer Privatwohnung, eines Einfamilienhauses, eines Zimmers, auch einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, inkl. Umschwung und der Selbstversorgung dienenden Grundstücken;
- 4.6. als Eigentümer eines Einfamilienhauses, einer Stockwerkeinheit, eines selbstbewohnten Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Wohneinheiten, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, soweit diese Liegenschaften selbstbewohnt sind, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen und sich darin kein gewerblicher Betrieb befindet;
- 4.7. Die versicherten Personen sind ebenfalls versichert bei Streitigkeiten mit Reiseveranstaltern, Hoteliers und Vermietern von Ferienwohnungen. Diese Leistung umfasst die Bemühungen zur gütlichen Erledigung des Streitfalles, jedoch keine Anwalts- und Gerichtskosten.

5. In welchen Fällen gewährt die Protekta Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

- 5.1. **Schadenersatzrecht**
Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beru-

hen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.

5.2. Strafrecht

- 5.2.1. Bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften sowie bei Administrativ-Verfahren im Zusammenhang mit Mofas und Motorrädern bis 50 ccm;
- 5.2.2. Um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

5.3. Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

5.4. Mietvertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigenbedarf einer Privatwohnung oder eines Einfamilienhauses, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, gegenüber dem Vermieter.

5.5. Arbeitsrecht

Bei Streitigkeiten aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, nicht aber aus entgeltlicher Sportausübung und Trainertätigkeit. Wenn der Streitwert Fr. 100 000.– übersteigt, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.

5.6. Übriges Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Schen-

kung, Miete von beweglichen Sachen, Leasing, Gebrauchsleihe, Darlehen bis Fr. 50 000.– Streitwert, Werkvertrag, einfacher Auftrag (z. B. Vertrag Arzt/Patient), Frachtvertrag, Hinterlegungsvertrag, Reisevertrag, Telekommunikationsvertrag, Unterrichtsvertrag, Abonnentenvertrag, Inseratevertrag und Partnervermittlungsvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.

5.7. Nachbarrecht

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten in folgenden Fällen: Grenzfragen, Immissionen, im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, Unterhalt von Bäumen, Hecken und Grenzabschränkungen (diese Aufzählung ist abschliessend). Die Deckung umfasst die Liegenschaften gemäss Ziff. 4.6.

5.8. Eigentumsrecht

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an:

- 5.8.1. beweglichen Sachen;
- 5.8.2. Liegenschaften gemäss Ziff. 4.6.

5.9. Miteigentum/Stockwerkeigentum

Streitigkeiten mit anderen Miteigentümern bezüglich der Übernahme von gemeinschaftlichen Kosten und Lasten des gemeinsamen Eigentums.

5.10. Beratungs-Rechtsschutz

Bei personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen werden pro Jahr die Kosten für eine Konsultation bei einem Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu einem Honorar von max. Fr. 300.– gemäss Ziff. 2.1.9. dieser Bedingungen erbracht. Voraussetzung ist die Anwendbarkeit von schweizerischem Recht.

6. In welchen Fällen gewährt die Protekta keinen Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- 6.1. aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- 6.2. bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Vertretern;
- 6.3. bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten VCS-Mitgliedes selbst;
- 6.4. im Zusammenhang mit vorbestandene Schädenfällen;
- 6.5. bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- 6.6. im Zusammenhang mit selbständiger Berufs/Erwerbstätigkeit;
- 6.7. als Eigentümer, Halter, Lenker, Entlehner oder Mieter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist (gilt jedoch nicht für Mofa- und Motorradfahrer bis 50 ccm). Ausgeschlossen ist auch das Zubehör;
- 6.8. im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Gebäuden;
- 6.9. im Zusammenhang mit der Projektierung, der Erstellung, dem Umbau oder Abbruch von Immobilien und Wohnungen, sofern für das Bauvorhaben eine Bewilligung erforderlich ist;
- 6.10. im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen, aus Bank- und Börsengeschäften, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;

- 6.11. im Zusammenhang mit Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- 6.12. aus Streitigkeiten betreffend die einfache Gesellschaft (z.B. Konkubinats), die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften sowie vereinsrechtliche Verhältnisse;
- 6.13. im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Muster- und Modellrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Baurechts, Planungsrechts, des Gewerbe- und Polizeirechts sowie bei Zollstreitigkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen;
- 6.14. bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- 6.15. bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
- 6.16. wenn der Lenker eines Motorfahrzeuges oder eines anderen gleichgestellten Fahrzeuges bei der Entstehung eines Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war; der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- 6.17. aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung

- betreffen. Der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren ist nicht versichert;
- 6.18.** im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten wurden.

Rechtsfall

7. Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn er während der Vertragsdauer eintritt, nämlich:

7.1. für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen:

7.1.1. bei Personenschäden: wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit) nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;

7.1.2. bei Sach- und Vermögensschäden: wenn die Schadenursache nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;

7.2. für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Straf- oder Verwaltungsverfahren: wenn die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten ist;

7.3. in allen übrigen Fällen: wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Laufzeit des Vertrages gesetzt wurde.

8. Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?

8.1. Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Gesellschaft Anlass geben könnte, hat der Versicherte die Protekta schriftlich zu benachrichtigen, unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes. Soweit sinnvoll, führt anschliessend die

Protekta für den Versicherten die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.

8.2. Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.

8.3. Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, hat der Versicherte das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. **Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protekta.** Lehnt die Protekta den vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt ab, hat der Versicherte das Recht, drei andere Vertreter vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss.

8.4. Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.

8.5. Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat er, bzw. sein Rechtsvertreter, die Zustimmung der Protekta einzuholen.

8.6. Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache

- günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt ihm die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 8.7.** Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.
- 8.8.** Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 8.9.** Ist in einem Rechtsfall eine Mediation sinnvoll und wird eine solche von den beteiligten Parteien gewünscht, so beauftragt die Protekta einen anerkannten Mediator mit der Durchführung der Mediation. Bleibt die Mediation erfolglos, kann der Versicherte die übrigen Leistungen gemäss Ziff. 2.1. weiterhin beanspruchen.
- 9. Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?**
- 9.1.** Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die Protekta berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die Protekta von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht der Protekta für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die Protekta Anspruch auf Rückerstattung.
- 9.2.** Werden im Schadenfall die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Protekta ihre Leistungen ablehnen oder entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweise, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.
- 10. Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?**
- Beide Parteien können nach Eintritt eines Rechtsstreites, für welchen Leistungen geschuldet sind, den Vertrag kündigen. Dabei gilt:
- 10.1.** Die Protekta muss spätestens bei der Erbringung der Leistungen kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;

- 10.2.** Der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage, nachdem er von der Erbringung der Leistungen Kenntnis erhalten hat, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag mit dem Empfang der Kündigung sofort.
- 11. Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten**
Die Protekta kann den Vertrag unter anderem auch aus folgenden Gründen auflösen:
- 11.1.** Bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- 11.2.** Bei absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige;
- 11.3.** Bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches;
- 11.4.** Bei wesentlicher Gefahrserhöhung.
- 12. Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?**
- 12.1.** Wird ein Rechtsfall durch eine versicherte Person absichtlich verursacht, entfällt der Versicherungsschutz.
- 12.2.** Bei Grobfahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser beim Lenken von Motorfahrzeugen (gemäss Ziff. 4.1.) in angetrunkenem Zustand und unter Drogeneinfluss sowie bei Vereitelung der Blutprobe.

Verschiedene Bestimmungen

- 13. Wo ist die Versicherung gültig?**
- 13.1.** Der Versicherungsschutz gilt weltweit für Schadenersatz- und Strafrecht nach Ziff. 5.1. und 5.2. Für Ereignisse ausserhalb der Staaten Europas, ihren Inselstaaten und der Mittelmeerrandstaaten beträgt die maximale Versicherungssumme Fr. 50 000.– pro Rechtsfall.
- 13.2.** Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 5.3., 5.4. und 5.10. gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten zuständig sind.
- 13.3.** Für die unter Ziff. 5.5. – 5.9. erwähnten Rechtsbereiche besteht Versicherungsschutz ausschliesslich unter Voraussetzung, dass der zuständige Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.
- 13.4.** Verlegt das versicherte VCS-Mitglied seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione), erlischt die Versicherung.
- 14. Beginn und Ende der Versicherung**
Der Versicherungsschutz beginnt am Tag nach Eingang der Versicherungsanmeldung beim VCS. Die Versicherung endet mit Austritt des Versicherten aus dem VCS und bei Nichtbezahlung des Versicherungsbeitrages.

15. Prämienzahlung

Die vereinbarte Prämie, sowie eine etwaige Nach- und Mehrprämie, ist nebst der eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit zu entrichten.

16. Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde vor dem Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, ist die vereinbarte Prämie nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geschuldet.

Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Vertrag kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war.

17. An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen sind an die Protekta, Direktion, Monbijoustrasse 68, Postfach, 3001 Bern zu richten. Mitteilungen der Gesellschaft an das VCS-Mitglied oder Anspruchsberechtigten oder seine Rechtsnachfolger richten sich an die ihr bekannte letzte Adresse. Dem VCS ist von jedem Domizilwechsel Mitteilung zu machen.

18. Gerichtstand

Klage gegen die Protekta kann das VCS-Mitglied oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Wohnort oder am Sitze der Protekta in Bern erheben.

19. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).



Protekta
Rechtsschutz-Versicherungs AG

C Anhang mit Informationen zum Datenschutz

Vorbemerkung

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung von Personendaten halten wir uns an das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder eine andere Rechtsvorschrift diese vorsieht oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Entbindung von der Schweigepflicht

Die Übermittlung von Daten durch Personen, welche der beruflichen Schweigepflicht unterstehen, setzt eine Entbindung von der Schweigepflicht voraus.

Bearbeitung von Personendaten

In der Folge wollen wir einige wesentliche Grundzüge und Beispiele für die Datenbearbeitung und Datennutzung aufzeigen:

1. Datenbearbeitung

Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus der VCS-Versicherungsanmeldung und der Schadenanzeige bearbeitet. Sofern notwendig holen wir bei Drittpersonen (z.B. Vorversicherer, Arzt) sachdienliche Auskünfte ein oder nehmen Ein-

blick in amtliche Akten. Wir verpflichten uns, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Unsere Datensammlungen werden elektronisch oder in Papierform geführt und sind – unter Beachtung der anwendbaren Bestimmungen – gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie gegen unberechtigte Veränderungen geschützt.

2. Datenaustausch

Sofern erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, insbesondere Mit-, Rück- und andere beteiligte Privat- oder Sozialversicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weiter gegeben werden.

Um umfassenden Versicherungsschutz, optimale Produktauswahl sowie Kostenersparnis anbieten zu können, werden unsere Dienstleistungen teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften oder externe Kooperationspartner handeln. Daher sind wir im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe und Bearbeitung der Daten angewiesen.

Von den Schweizerischen Versicherungsgesellschaften wird ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs geführt. Die Datenbank ZIS ist beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen gestützt auf das ZIS-Reglement.

3. Vermittler

Von uns eingesetzte Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des DSGVO im gleichen Umfang wie wir selber zu beachten.

4. Aufbewahrung

Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt.

5. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Versicherungsnehmer und versicherte Personen sind berechtigt, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten zu verlangen. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Schadenmeldung
Déclaration de sinistre
Notifica di sinistro

Verkehrs-Club der Schweiz
Association transports et environnement
Associazione traffico e ambiente



Bitte senden an die Direktion der Protekta, Postfach, 3001 Bern
Prière de l'adresser à la Direction de Protekta, case postale, 3001 Berne
Da spedire alla Direzione della Protekta, casella postale, 3001 Berna

Name und Adresse des Versicherten
Nom et adresse de l'assuré
Nome e indirizzo dell'assicurato

Ort und Datum des Streitfalles
Lieu et date du litige
Luogo e data del litigio

Beschreibung des Streitfalles
Description du litige
Descrizione del litigio

Streitwert
Somme du litige
Somma del litigio

Gegenpartei, Name und Adresse
Partie adverse, nom et adresse
Parte avversa, nome e indirizzo

VCS-Mitglied-Nr.
No membre ATE
No di membro ATA

Anwalt – Beizug nur im Einverständnis mit der Protekta, sonst keine Kostenübernahme.
Avocat – Jamais sans l'accord préalable de Protekta, à défaut refus des prestations.
Avvocato – Mai senza l'accordo della Protekta, in mancanza rifiuto della prestazioni.